

SZ_GERICHTE ZK1 2019 29 vom 24. März 2020

SZ Gerichte, 2020-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK1_2019_29

FR: SZ_GERICHTE ZK1 2019 29 du 24 mars 2020

IT: SZ_GERICHTE ZK1 2019 29 del 24 marzo 2020

Regeste

Ehescheidung, Pensionskasse und Parteientschädigung (2. Rechtsgang) | Eherecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 24. März 2020 wies das Kantonsgericht die Pensionskasse der K._____ an, vom Freizügigkeitsguthaben des Ehemannes einerseits den Betrag von Fr. 457'835.15 und andererseits den WEF-Vorbezug der Ehefrau in der Höhe von Fr. 31'702.10 an die Pensionskasse der Ehefrau zu überweisen (Dispositiv-Ziff. 1). Mit Eingabe vom 14. März [recte: Mai] 2020 beantragte die Berufungsgegnerin die Berichtigung des zu überweisenden Teilungsbetrages. Sie macht geltend, entgegen der korrekten Berechnung des zu überweisenden Betrages in den Erwägungen sei im Dispositiv des Urteils vom 24. März 2020 die Überweisung des WEF-Vorbezuges zusätzlich zu diesem Betrag angeordnet worden, ohne den WEF-Vorbezug vom zu überweisenden Teilungsanspruch abzuziehen (KG-act. 6).

E. 2

Ist das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Einer Berichtigung zugänglich sind z.B. Schreib- und Rechenfehler sowie Irrtümer in den Parteibezeichnungen (Herzog, Basler Kommentar zur ZPO, 3. A., Basel 2017, N 7 zu Art. 334 ZPO; Sterchi, Berner Kommentar zur ZPO, Bern 2012, N 7 zu Art. 334 ZPO). Im Urteil vom 24. März 2020 wurde das zu teilende Freizügigkeitsguthaben der Ehefrau unter Hinzurechnung des WEF-Vorbezuges von Fr. 31'702.10 berechnet. Der nach gegenseitiger Verrechnung der je hälftigen Guthaben resultierende Anspruch der Ehefrau aus den während der Ehe angesparten Freizügigkeitsleistungen wurde auf Fr. 457'835.15 beziffert (E. 2.a). Unter Hinweis auf das angefochtene Urteil der Erstinstanz (Dispositivziffer 2 Abs. 2 und 3) wurde sodann (um unnötige Vermögensverschiebungen zu vermeiden, vgl. angef. Urteil, E. 4.6.2) die Pensionskasse der K._____ angewiesen, den WEF-Vorbezug der Ehefrau – welcher im zu überweisenden Gesamtbe-

Kantonsgericht Schwyz 3 trag bereits enthalten ist – direkt an deren Pensionskasse zu überweisen (Urteil vom 24. März 2020, E. 2.a). Folglich hätte der WEF-Vorbezug von Fr. 31'702.10 vom zu überweisenden Gesamtbetrag von Fr. 457'835.15 abgezogen werden müssen, was jedoch in Dispositiv-Ziffer 1 Abs. 1 nicht erfolgte. Dabei handelt es sich um einen versehentlichen Rechnungsfehler, welcher einer Berichtigung zugänglich und vorliegend vorzunehmen ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berichtigungs- verfahrens auf die Kantonsgerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 107 Abs. 2 ZPO sowie Sterchi, a.a.O., N 17 zu Art. 334 ZPO und Herzog, a.a.O., N 18 zu Art. 334 ZPO). Die Berichtigung offenkundiger Versehen fällt unter die Präsi- dialbefugnisse (§ 40 Abs. 3 JG).

E. 4

Zufertigung an Rechtsanwalt B._____ (2/R), Rechtsanwältin D._____ (2/R) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledi- gung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten; zum Vollzug der Meldungen gemäss Dispositivziff. 11 des angef. Urteils) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv). Namens der 1. Zivilkammer
Der Kantonsgerichtspräsident Die Gerichtsschreiberin Versand 19. Mai 2020 kau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.